

GEMEINDE **Lauperswil**

# **Gebührenverordnung**

**Ausgabe ab 01.01.2026**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES .....</b>	<b>4</b>
Gegenstand .....	4
Aufwandsgebühr .....	4
<b>2. ALLGEMEINE VERWALTUNG .....</b>	<b>4</b>
2.1 PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	4
Personenrecht .....	4
Erbrecht .....	4
2.2 EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE .....	5
Niederlassung und Aufenthalt .....	5
Bürgerrecht .....	5
2.3 ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken .....	6
Geldspiel und Handel und Gewerbe .....	6
Sonntagsruhe .....	6
Verkehrsbeschränkung .....	6
Amtshilfe .....	6
2.4 BAUWESEN .....	6
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen .....	6
Voranfragen .....	6
Vorläufige, formelle Prüfung .....	6
Vorläufige formelle und materielle Prüfung .....	6
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde) .....	7
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) .....	7
Projektänderungen / Verlängerungen .....	8
Vorzeitige Baubewilligung .....	8
Vorzeitiger Baubeginn .....	8
2.4.2 Baukontrolle .....	8
Baubeginn .....	8
Kontrollen .....	8
Maßnahmen .....	8
2.4.3 Weitere Aufwendungen .....	8
Planung .....	8
Aussergewöhnliche Bauvorhaben .....	8
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes .....	8
2.4.4 Vermessungswerk .....	9
Aufnahme projektierter Bauten .....	9
Nachführung .....	9
Vermarkung .....	9
Schneeräumung .....	9
2.5 STEUERWESEN .....	9
Veranlagung .....	9
Amtliche Bewertung .....	9
2.6 DATENSCHUTZ .....	10
Einsicht in eigene Akten .....	10
Einsicht in Daten von Dritten .....	10
Listenauskünfte .....	10
2.7 VERSCHIEDENES .....	10
Archiv .....	10
Information auf Anfrage .....	10
Schreiberei .....	10
Reglemente .....	10

Kopien .....	10
Gebühreninkasso .....	10
Hundetaxe .....	11
<b>3. TURNHALLE, SCHULRÄUME .....</b>	<b>11</b>
3.1 VERMIETUNG AN EINHEIMISCHE VEREINE/GRUPPEN UND VERANSTALTER .....	11
Grundsatz .....	11
Turnhalle .....	11
Schulräume .....	11
Pausenplatz, -halle und Schulhausrasen .....	11
Schulküche mit Unterrichtszimmer .....	11
Mittagstischraum mit Küche .....	11
Reinigung .....	11
3.2 VERMIETUNG AN AUSWÄRTIGE UND GEMISCHTE (AUSWÄRTIGE/EINHEIMISCHE) VEREINE/GRUPPEN UND VERANSTALTER .....	11
Grundsatz .....	11
Turnhalle .....	11
Schulräume .....	12
Pausenplatz, -halle und Schulhausrasen .....	12
Schulküche mit Unterrichtszimmer .....	12
Mittagstischraum ohne Küche .....	12
Mittagstischraum mit Küche .....	12
Reinigung .....	12
<b>4. SCHLUSSBESTIMMUNG .....</b>	<b>12</b>
Schlussbestimmung .....	12
Inkrafttreten .....	12

Gestützt auf Artikel 5 des Gebührenreglementes vom 5. Dezember 2013 erlässt der Gemeinderat Lauperswil die folgende

## Gebührenverordnung

### 1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Mit dieser Verordnung legt der Gemeinderat die Höhe der einzelnen Gebühren nach Massgabe des Gebührenreglements fest. Die Gebührenansätze werden in den folgenden Artikeln nach Gebührenbereichen aufgelistet.

Aufwandgebühr	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Aufwandgebühr I <sup>2</sup> Aufwandgebühr II <sup>3</sup> Autospesen	CHF 70.00 / Stunde CHF 140.00 / Stunde CHF 0.70 pro km
---------------	---	--

### 2. Allgemeine Verwaltung

#### 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<b>Art. 3</b> Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
Erbrecht	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung <sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein <sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis <sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug <sup>5</sup> Bescheinigung, dass keine Letztwillige Verfügung eingereicht wurde <sup>6</sup> Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB <sup>7</sup> Nachforschen nach den Erben, Erbenverzeichnis <sup>8</sup> Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr II CHF 30.00 Aufwandgebühr II CHF 2.00 pro Seite CHF 30.00 CHF 30.00 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

## 2.2 Einwohner- und Fremdenkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 5</b>	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	
	<sup>3</sup> Lebensbescheinigung	CHF 15.00
Bürgerrecht	<sup>4</sup> Adressauskünfte schriftlich	CHF 10.00
	<b>Art. 6</b>	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	<sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr Allgemein gilt:	
	<sup>1</sup> Einzelpersonen bei Gesuchstellung zwischen 11 und 15 Jahre ungeachtet der absolvierten Schulbildung in der Schweiz	CHF 550.00
	<sup>2</sup> Einzelpersonen bei Gesuchstellung zwischen 16 und 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern) mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert	CHF 550.00
	<sup>3</sup> Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 16 - 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern) weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert	CHF 1'800.00
	<sup>4</sup> Einzelperson über 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern)	CHF 2'000.00
	<sup>5</sup> Ehepaar unter 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern) eine Person verfügt über mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (ein Ehepartner erfüllt beide Kriterien oder beide Ehepartner erfüllen nur ein Kriterium)	CHF 2'500.00
	<sup>6</sup> Ehepaar über 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern)	CHF 2'500.00
	<sup>7</sup> Schweizerinnen und Schweizer je Gesuch	CHF 500.00
	<sup>8</sup> Sprachstandanalyse	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; CHF 125.00 CHF 250.00
	<sup>9</sup> Einbürgerungskurs	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; CHF 260.00 – CHF 400.00
	<sup>10</sup> Einbürgerungstest	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; CHF 260.00 – CHF 390.00

## 2.3 *Ortspolizeiwesen*

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p><sup>2</sup> Stellungnahme zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</li> <li>• Übertragung einer Betriebsbewilligung</li> <li>• Erteilung einer Einzelbewilligung</li> <li>• Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</li> </ul> <p><sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p><sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle</p>	Gebühren gem. Art. 12 ff.
Geldspiel und Handel und Gewerbe	<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 Kantonalem Geldspielgesetz (BSG 935.52)</p> <p><sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 Verordnung über Handel und Gewerbe (BSG 930.11)</p>	Aufwandgebühr II
Sonntagsruhe	<b>Art. 9</b>	Ausnahmebewilligung nach Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen	CHF 50.00
Verkehrsbeschränkung	<b>Art. 10</b>	Ausnahmebewilligungen für das Befahren von Strassen mit Beschränkung	CHF 50.00
Amtshilfe	<b>Art. 11</b>	Auftragserfüllung der Ortspolizei in betreibungsrechtlichen Angelegenheiten (Zustellungen, etc.)	Gebührenverordnung SchKG (SR 281.35)

## 2.4 *Bauwesen*

### 2.4.1 *Baugesuche und Voranfragen*

Voranfragen	<b>Art. 12</b> Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 13</b>	<p><sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p><sup>2</sup> Profilkontrolle</p>
		Aufwandgebühr Baukontrolleur / effektive Kosten Geometer

<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

CHF 30.00

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 14</b>	Aufwandgebühr II CHF 50.00
	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 15</b>	Aufwandgebühr II CHF 20.00 pro Gesuch CHF 50.00 CHF 50.00 Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde Aufwandgebühr II
	<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	
	<sup>2</sup> Einholen von Fach- und Amtsberichten, Neben- und Ausnahmebewilligungen	
	<sup>3</sup> Publikation	
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung, Vorbereitung und Durchführung	
	<sup>6</sup> Bauentscheid inkl. allfälliger Ausnahmebewilligungen von Gemeindevorschriften	
<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:		
a) Ersatzbeiträge für den baulichen Zivilschutz		nach Kantonalem Tarif (BSIG 5/521.11/1.1)
b) Gewässerschutz		CHF 50.00
Kleine Baubewilligung		CHF 150.00
Ordentliche Baubewilligung		zzgl. Gebühren von externen Fachstellen
c) Strassenanschluss		CHF 30.00
d) Bewilligung für die besondere Benützung der Strasse nach Strassengesetz (BSG 732.11)		CHF 50.00
e) Wasseranschluss		CHF 30.00
f) weitere Amts- und Fachberichte sowie Ausnahmebewilligungen von externen Fachstellen		effektive Kosten

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 16</b> 1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen 2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen 3 Antrag an Bewilligungsbehörde 4 Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II zuzüglich Gebühren gem. Art. 15 Abs. 7
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 17</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 18</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 19</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	<b>2.4.2 Baukontrolle</b>	
Baubeginn	<b>Art. 20</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	<b>Art. 21</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr Baukontrolleur oder tatsächlicher Aufwand der beauftragten Kontrollstelle
Maßnahmen	<b>Art. 22</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
	<b>2.4.3 Weitere Aufwendungen</b>	
Planung	<b>Art. 23</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern	
	a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II und effektiver Aufwand Fachstelle
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 24</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 25</b>	
	<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag: a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag b) unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	CHF 0.50 CHF 0.20
	<sup>3</sup> Bewilligung für besondere Benützung der Strasse nach Strassengesetz (BSG 732.11) wie Aufbruch für Leitungen	CHF 100.00
	<sup>4</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	<sup>5</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

#### 2.4.4 Vermessungswerk

Aufnahme projektierter Bau- ten	<b>Art. 26</b> Aufnahme projektierter Bauten aufgrund der Baubewilligung	Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Nachführung	<b>Art. 27</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996 (BSG 215.341)	Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Vermarkung	<b>Art. 28</b> Vermarkungskosten	Gesetz über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341)
Schneeräumung	<b>Art. 29</b> Maschinelle Schneeräumung insbesondere auf privaten Vorplätzen, Parkplätzen und Strassen der Klasse 3, welche mit einem Fahr- oder Teifahrverbot belegt sind	Pauschal gemäss Vereinbarung mit Grundeigentümer

#### 2.5 Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 30</b>	
	<sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister, Steuerausweis	CHF 10.00
	<sup>2</sup> Auskunft über Steuertaxation, Nachforschung im Veranlagungssystem	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 31</b>	
	<sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte oder dem Grundstückprotokoll	CHF 10.00
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## 2.6 Datenschutz

Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 32</b> Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	gebührenfrei
Einsicht in Daten von Dritten	<b>Art. 33</b> Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	Aufwandgebühr I
Listenauskünfte	<b>Art. 34</b> Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	Aufwandgebühr I

## 2.7 Verschiedenes

Archiv	<b>Art. 35</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Information auf Anfrage	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Information und die Medienförderung (BSG 107.1) <sup>2</sup> Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Information und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I gebührenfrei
Schreiberei	<b>Art. 37</b> Auffassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Reglemente	<b>Art. 38</b> Abgabe von Reglementen	gratis
Kopien	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Kopien, A4 schwarz/weiss <sup>2</sup> Kopien, A3 schwarz/weiss <sup>3</sup> Kopien, A4 farbig <sup>4</sup> Kopien A3 farbig <sup>5</sup> Plankopien A4 unbeschriftet <sup>6</sup> Plankopien A3 unbeschriftet	CHF 0.20 pro Seite CHF 0.40 pro Seite CHF 0.50 pro Seite CHF 1.00 pro Seite CHF 1.00 pro Seite CHF 1.50 pro Seite
Gebühreninkasso	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Verfügung <sup>2</sup> Mahnung	CHF 50.00 CHF 20.00

Hundetaxe	<b>Art. 41</b> ¹ Hundetaxe pro Hund und Jahr  ² Für Militär-, Polizei-, Blinden-, Therapie- und Rettungshunde wird keine Gebühr erhoben.	CHF 60.00
-----------	---	-----------

### 3. Turnhalle, Schulräume

#### 3.1 Vermietung an einheimische Vereine/Gruppen und Veranstalter

Grundsatz	<b>Art. 42</b> Turnhalle, Schulräume, Pausenplatz, Pausenhalle und Schulhausrasen werden grundsätzlich nur ausserhalb der Betriebszeiten der Schulen vermietet.	
Turnhalle	<b>Art. 43</b> ¹ Dauerbenutzer pro Jahresstunden (inkl. Garderobe und Dusche)  ² einmalige Benützung für Turniere oder Kurse (inkl. Garderobe und Dusche)  ³ Benützung der Garderobe und Dusche	CHF 50.00/h gratis gratis
Schulräume	<b>Art. 44</b> Benützung der Schulräume (inkl. Mittagstischraum ohne Küchenbenützung)	gratis
Pausenplatz, -halle und Schulhausrasen	<b>Art. 45</b> Benützung des Pausenplatzes, der Pausenhalle und/oder des Schulhausrasens	gratis
Schulküche mit Unterrichtszimmer	<b>Art. 46</b> ¹ Gebühr pro Benützung (ohne Reinigung)  ² Weiterbildungskurse (schulintern)	CHF 50.00 gratis
Mittagstischraum mit Küche	<b>Art. 47</b> Gebühr pro Benützung (ohne Reinigung)	CHF 30.00
Reinigung	<b>Art. 48</b> Reinigung durch Hauswart oder Hauswartin	gemäss Personalreglement

#### 3.2 Vermietung an auswärtige und gemischte (auswärtige/einheimische) Vereine/Gruppen und Veranstalter

Grundsatz	<b>Art. 49</b> Turnhalle, Schulräume, Pausenplatz, Pausenhalle und Schulhausrasen werden grundsätzlich nur ausserhalb der Betriebszeiten der Schulen vermietet.
-----------	---

Turnhalle	<b>Art. 50</b>	
	<sup>1</sup> Dauerbenutzer pro Jahresstunden (inkl. Garderobe und Dusche)	CHF 100.00/h
	<sup>2</sup> einmalige Benützung für Turniere oder Kurse (inkl. Garderobe und Dusche)	CHF 60.00
	<sup>3</sup> Benützung der Garderobe und Dusche pro Tag	CHF 20.00
	<sup>4</sup> Bei Jugendsportgruppen wird von Fall zu Fall entschieden	
Schulräume	<b>Art. 51</b> Gebühr pro Abend oder Halbtag	CHF 10.00
Pausenplatz, -halle und Schulhausrasen	<b>Art. 52</b> Benützung des Pausenplatzes, der Pausenhalle und/oder des Schulhausrasens pro Tag	CHF 50.00
Schulküche mit Unterrichtszimmer	<b>Art. 53</b> Gebühr pro Benützung (ohne Reinigung)	CHF 100.00
Mittagstischraum ohne Küche	<b>Art. 54</b> Gebühr pro Benützung (ohne Reinigung)	CHF 10.00
Mittagstischraum mit Küche	<b>Art. 55</b> Gebühr pro Benützung (ohne Reinigung)	CHF 60.00
Reinigung	<b>Art. 56</b> Reinigung durch Hauswartin oder Hauswart	gemäss Personalreglement

#### 4. Schlussbestimmung

Schlussbestimmung **Art. 57** Die Gebührenverordnung hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere den Gebührentarif vom 01.01.1999, die Tarifordnung für die Benützung von Turnhallen und Unterrichtsräumen der Primarschulen vom 23.03.1994 und den Tarif Einbürgerungsgebühren vom 14.03.2011 auf.

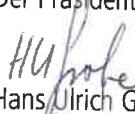
Inkrafttreten **Art. 58** <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt per 01.01.2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Oktober 2013 beraten und genehmigt worden.

#### GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident:

  
Hans Ulrich Gerber

Der Sekretär:

  
Jürg Sterchi

#### Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 52 vom 27. Dezember 2013 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 20. Januar 2014 js

Der Gemeindeschreiber:

  
Jürg Sterchi

**Teilrevision 2014**

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 7. April 2014 genehmigt.

**GEMEINDERAT LAUPERSWIL**

Der Präsident: Der Sekretär:

 Hans Ulrich Gerber  Jürg Sterchi

**Bekanntmachung**

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 16 vom 17. April 2014 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 10. April 2014 js

Der Gemeindeschreiber:  
 Jürg Sterchi

**Teilrevision 2015**

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015 genehmigt.

**GEMEINDERAT LAUPERSWIL**

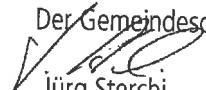
Der Präsident: Der Sekretär:

 Hans Ulrich Gerber  Jürg Sterchi

**Bekanntmachung**

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 51 vom 17. Dezember 2015 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 15. Dezember 2015 js

Der Gemeindeschreiber:  
 Jürg Sterchi

**Teilrevision 2017**

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 genehmigt.

**GEMEINDERAT LAUPERSWIL**

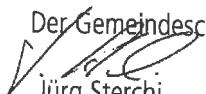
Der Präsident: Der Sekretär:

 Hans Ulrich Gerber  Jürg Sterchi

**Bekanntmachung**

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 50 vom 14. Dezember 2017 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 15. Dezember 2017 js

Der Gemeindeschreiber:  
 Jürg Sterchi

### Teilrevision 2018

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. November 2018 genehmigt.

#### GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Sekretär:

 Hans Ulrich Gerber  Jürg Sterchi

#### Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 47 vom 22. November 2018 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 23. November 2018 js

Der Gemeindeschreiber:

 Jürg Sterchi

### Teilrevision 2019

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2019 genehmigt und tritt per 01.07.2019 in Kraft.

#### GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Sekretär:

 Hans Ulrich Gerber  Jürg Sterchi

#### Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 26 vom 27.06.2019 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 25. Juni 2019 js

Der Gemeindeschreiber:

 Jürg Sterchi

### Teilrevision 2021

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2021 genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

#### GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident: Die Sekretärin ad. I.

 Christian Baumann  Daniela Meister

#### Bekanntmachung

Die Gemeindeschreiber ad. I. hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 50 vom 16. Dezember 2021 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 14. Dezember 2021 dm

Die Gemeindeschreiber ad. I.

 Daniela Meister

Daniela Meister

**Teilrevision 2025**

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 25. November 2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

**GEMEINDERAT LAUPERSWIL**  
Der Präsident:  Christian Baumann  
Der Sekretär:  Jahn Flückiger

**Bekanntmachung**

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 50 vom 11. Dezember 2025 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 12. Dezember 2025 jf

Der Gemeindeschreiber:  
 Jahn Flückiger